

Sitzung vom 13. Januar 1993

**207. Anfrage (Geschäftslast der Bezirksanwaltschaften)**

Die Kantonsräte Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, und Ulrich Welti, Küsnacht, haben am 26. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Fälle sind bei den einzelnen Bezirksanwaltschaften hängig?
2. Wie viele ordentliche und ausserordentliche Bezirksanwälte sind bei den einzelnen Bezirksanwaltschaften beschäftigt?
3. Wie viele Fälle sind bei der Bezirksanwaltschaft Zürich einem einzelnen Bezirksanwalt zugeteilt?
4. Wie viele Fälle sind bei der Bezirksanwaltschaft Zürich hängig, die einem Bezirksanwalt noch nicht zugeteilt worden sind?
5. Wie viele Fälle, die den Wirtschaftsdelikten zugeordnet werden müssen, sind einem Bezirksanwalt zugeteilt, und wie viele sind noch keinem Bezirksanwalt zugeteilt?
6. Aus welchen Jahren resultieren diese bereits zugeteilten und nicht zugeteilten Wirtschaftskriminalfälle?
7. Wie viele angezeigte Delikte konnten in den letzten fünf Jahren infolge Verjährung während der Verfahrensdauer nicht abgeurteilt werden?
8. Welche Ausbildung muss ein Bezirksanwalt vorweisen, um in der Wirtschafts-Delikts-Abteilung arbeiten zu können?
9. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Effizienz der Bezirksanwaltschaften zu steigern?
10. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass infolge der vielen Wirtschaftsdelikte, die nicht geahndet werden oder werden können, der bisherige gute Ruf des Wirtschafts- und Finanzplatzes Zürich Schaden erleidet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, und Ulrich Welti, Küsnacht, vom 26. Oktober 1992 wird wie folgt beantwortet:

1. und 3. Am 30. November 1992 ergab die Pendenzenbelastung der zürcherischen Bezirksanwaltschaften und der einzelnen dort effektiv tätigen Bezirksanwälte folgendes Bild:

Bezirk	Anzahl Bezirks- anwälte	Pendenzen Total	Pendenzen pro Bezirks- anwalt
Affoltern	3	132	53
Andelfingen	1	28	28
Bülach	7	526	74
Dielsdorf	5	279	69
Hinwil	4	251	63
Horgen	6	429	70
Meilen	3	183	61
Pfäffikon	2	93	47
Uster	6	388	64
Winterthur	9	545	61
Zürich total	47	3314	71

Bezirk	Anzahl Bezirks- anwälte	Pendenzen Total	Pendenzen pro Bezirks- anwalt
Abt. A	9	582	60
Abt. B	11	822	74
Abt. C	12	833	69
Abt. D	13	946	73
Einzelbüros	2	131	66
BAK I	8	218	27
BAK II	3	93	31
BAK III	12	93	8
BAK IV	4	208	52

Abweichungen bei der unter Ziffern 1 und 3 und Ziffer 2 angeführten Anzahl von Bezirksanwälten resultieren daraus, dass in Ziffer 2 auf den Stellenplan abgestellt wird, während die vorstehende Tabelle die Anzahl der dort jeweils effektiv tätigen Bezirksanwälte angibt (abzüglich Ausfällen wegen längerer Krankheit und zuzüglich zugeteilter Verstärkungen).

Bei den vier letztgenannten Organisationseinheiten handelt es sich um die direkt der Staatsanwaltschaft unterstellten Bezirksanwaltschaften für den Kanton Zürich, welche für das ganze Kantonsgebiet folgende Bereiche bearbeiten: BAK I besondere Untersuchungen, BAK II organisiertes Verbrechen, BAK III Wirtschaftsdelikte und BAK IV Rechtshilfe. Wie viele Fälle einem einzelnen Bezirksanwalt zugeteilt sind, unterliegt Schwankungen. Die Geschäfts- und Abteilungsleiter haben die Weisung, dafür besorgt zu sein, dass kein Bezirksanwalt im Schnitt über 80 Fälle pendent hat. Nach Transport- und Brandtourdiensten, oder wenn eine umfangreiche Untersuchung anläuft, kann die Pendenzenzahl eines einzelnen Bezirksanwalts vorübergehend bis über 100 ansteigen.

2. Die Verteilung der ordentlichen und ausserordentlichen Bezirksanwälte auf die einzelnen Bezirksanwaltschaften gemäss Stellenplan bietet derzeit folgendes Bild:

Amt	ordentliche Bezirksanwälte	ausserordentliche Bezirksanwälte
Affoltern	1	1
Andelfingen	1 *	-
Bülach	3	4
Dielsdorf	2	1
Horgen	3	3
Meilen	1	2
Hinwil	1	3
Uster	3	3
Pfäffikon	1	1
Winterthur	5	4
Zürich	27	23
Aushilfen stundenweise ohne feste Zuteilung	--	4
	--	4
BAK I	4	4
BAK II	1	2
BAK III	7	5
BAK IV	<u>3</u>	<u>2</u>
Total per 30. November 1992	<b><u>63</u></b>	<b><u>66</u></b>

\* Personalunion Statthalter/Bezirksanwalt gemäss Stellenplan der Polizeidirektion

4. Ende November 1991 waren bei der Bezirksanwaltschaft Zürich insgesamt 716 Fälle nicht zugeteilt. Diese Zahl konnte sukzessive gesenkt werden; Ende November 1992 waren es noch 303 Fälle. Der älteste der noch nicht zugeteilten Fälle datiert vom Januar 1992.

5. Die Strafuntersuchungen, die als Wirtschaftsdelikte zu bezeichnen sind, werden alle der BAK III zugeteilt. Jedes Verfahren ist einem Bezirksanwalt zugeteilt; nicht zugeteilte Fälle gibt es in der Abteilung für Wirtschaftsdelikte nicht.

6. Die bei der Abteilung für Wirtschaftsdelikte hängigen Fälle stammen aus folgenden Jahren:

1987	1
1988	3
1989	5
1990	13
1991	39
1992	32

Alle diese Fälle sind zugeteilt.

7. Es kam in den letzten fünf Jahren nie vor, dass eine durch die Abteilung für Wirtschaftsdelikte geführte Strafuntersuchung im Hauptpunkt zufolge Verjährung eingestellt werden musste oder dass es im Gerichtsverfahren deswegen zu einem Freispruch in einem Hauptpunkt kam. Dass im Laufe der Untersuchung oder während des gerichtlichen Verfahrens einzelne Nebendelikte mit relativ kurzer Verjährungsdauer (beispielsweise ungetreue Geschäftsführung, leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall, Unterlassung der Buchführung, insbesondere aber auch allfällige Übertretungstatbestände) verjähren, geschieht hingegen gelegentlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Wirtschaftsdelikten Strafanzeigen oft erst spät, nämlich erst dann eingereicht werden, wenn zivilrechtliche Verhandlungen unter den Beteiligten den gewünschten Erfolg nicht erbracht haben oder nachdem strafrechtlich relevante Sachverhalte erst im Verlauf oder nach Abschluss von Konkursverfahren entdeckt worden sind. In komplizierten Fällen von Wirtschaftskriminalität dauern Strafuntersuchung und Gerichtsverfahren häufig drei oder mehr Jahre, weshalb Übertretungstatbestände, ab und zu aber auch Vergehen, vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verjähren können. Solange im Hauptpunkt eine Verurteilung erfolgen kann, darf dies jedoch nicht überbewertet werden. Auf die Höhe der ausgesprochenen Strafen haben diese verjäherten Tatbestände in der Regel jedoch ohnehin keinen entscheidenden Einfluss.

8. Ein in der Abteilung für Wirtschaftsdelikte tätiger Bezirksanwalt muss neben fundierten Kenntnissen des materiellen Zivil- und Strafrechts sowie des Strafprozessrechts zusätzlich über spezifische Kenntnisse des Wirtschaftslebens verfügen und auch komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen können. Eine auf das Wirtschaftsstrafrecht ausgerichtete Ausbildung besteht in der Schweiz noch nicht. Deshalb ist die permanente Weiterbildung der bei der BAK III tätigen Bezirksanwälte notwendig. Verfügt ein in dieser Abteilung tätiger Bezirksanwalt nach Jahren erfolgreicher Bearbeitung von Wirtschaftskriminalfällen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse, wird er zum Wirtschaftsspezialisten ernannt und in eine höhere Lohnklasse befördert. Zurzeit sind bei der BAK III von zwölf Bezirksanwälten deren acht Wirtschaftsspezialisten.

9. Zur weiteren Verbesserung der Effizienz der Bezirksanwaltschaften wurden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Abtretung der Verfolgung von blossen Übertretungstatbeständen im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz an die Statthalterämter;
- b) Vereinfachung des Strafbefehlverfahrens;
- c) Einführung des gemässigten Opportunitätsprinzips;
- d) Verpflichtung weniger belasteter Bezirksanwaltschaften, Fälle von überlasteten Bezirksanwaltschaften zu übernehmen;
- e) Aufteilung der früher durch den I. Staatsanwalt zweimal jährlich vorgenommenen Inspektionen sämtlicher Bezirksanwälte auf die acht ordentlichen Staatsanwälte;
- f) Weisung des I. Staatsanwalts, dass ein Bezirksanwalt pro Jahr - Sonderfälle vorbehalten - zwischen 200 und 250 Fälle zu erledigen hat.

Wird diese Zahl nicht erreicht oder erweist sich die Qualität als mangelhaft, wird eine zusätzliche Betreuung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet; in seltenen Fällen kommt es auch zu einer Rückstufung in der Besoldung und Versetzung in eine andere Abteilung.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ausbildungsprogramm der Bezirksanwälte neu in Angriff genommen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit einer Verbesserung des

Berufsbildes befasst. Ausserdem werden Anfang 1993 sämtliche Bezirksanwälte am EDV-System angeschlossen sein. Diese Massnahmen lassen eine merkliche Effizienzsteigerung erwarten.

Die Einführung der Mitarbeiterbeurteilung ist ebenfalls ein Mittel zur Effizienzsteigerung, wenn ausgezeichnete und vorzügliche Leistungen tatsächlich honoriert werden können. Dem sind allerdings grundsätzlich durch die beschränkten Aufstiegsmöglichkeiten der Bezirksanwälte und derzeit durch die bestehenden finanziellen Restriktionen Grenzen gesetzt.

10. Wirtschaftsdelikte, deren Definition in Fachkreisen umstritten ist, stören oder gefährden das gesamte Wirtschaftsleben erheblich und über die Einzelinteressen hinaus, weil sie in kaufmännisch getarnter Form einen Missbrauch des im Geschäftsleben herrschenden Vertrauensprinzips beinhalten, wegen der Vielfalt der Begehungsformen und der Verfilzung zahlreicher Tatbestände schwer durchschaubar und nur mit grössten Schwierigkeiten sowie ausgeprägtem Fachwissen aufzudecken sind.

Neben der Vielzahl von Tatbeständen und Geschädigten sind diese Delikte auch dadurch gekennzeichnet, dass sie durch Unternehmen, leitendes Personal oder freiberuflich Tätige begangen werden, die in der Regel über gute intellektuelle und fachliche Qualifikationen verfügen. Diese Merkmale machen sie sowohl für die Wirtschaft wie auch für die Strafverfolgungsorgane schwer erfassbar. Die sehr umfangreichen und komplexen Verfahren können daher in der Regel erst nach aufwendigen, mehrjährigen Untersuchungen - und auch dann oft nur in den Hauptpunkten - zur Anklage gebracht werden. Im Raume Zürich werden jedoch alle Wirtschaftsdelikte, welche den zuständigen Behörden bekannt werden, verfolgt. Um mit der Kriminalitätsslage Schritt halten zu können, müssen die Organe der Strafverfolgung jedoch über genügend qualifiziertes Personal verfügen können. Die Effizienz der Strafverfolgung kann somit nicht der Grund dafür sein, wenn der Ruf des Wirtschafts- und Finanzplatzes Zürich Schaden erlitten haben sollte; hingegen ist einzuräumen, dass die gehäufte Begehung solcher Delikte und die damit für ordentliche Geschäftsabwicklungen entstehenden Risiken eine solche Konsequenz zeitigen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 13. Januar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**